

Kreis Unna

Eckdatenpapier zum

Haushaltsentwurf 2024

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Feststellung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichtersteller:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung Steuerungsdienst
Ferdinand Adam
E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de

Druck Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand 29.08. 2023

1	Die Ausgangslage.....	1
1.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	1
1.2	Finanzsituation der Städte und Gemeinden	2
1.3	Finanzsituation des Kreises Unna	3
1.3.1	Jahresabschluss 2022	3
1.3.2	Haushaltsbewirtschaftung 2023	4
2	Der Ergebnisplan 2024.....	4
2.1	Allgemeines zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024	5
2.2	Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Kommunen	6
2.3	Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen	6
2.4	Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis	8
2.5	Landschaftsumlage / RVR-Umlage	8
2.6	Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“	10
2.7	Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“	11
2.7.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	12
2.7.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	12
2.7.3	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	12
2.7.4	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).....	13
2.8	Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen	14
2.9	Grobrechnung der Veränderungen.....	15
2.10	Festsetzung der Kreisumlagen.....	16
2.10.1	Allgemeine Kreisumlage	16
2.10.2	Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe	17
3	Der Finanzplan 2024.....	19
3.1	Investitionstätigkeit	19
4	Schlussbemerkungen	21

1 Die Ausgangslage

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2023 beeinflusst der andauernde Krieg in der Ukraine weiterhin gravierend die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland.

Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Märkte, insbesondere im Energiesektor, führten zu einer hohen Inflation, die zwar zuletzt abflachte, aber immer noch deutlich spürbar private Haushalte und die Wirtschaft belastet und zu erheblichen Preissteigerungen geführt hat.

Das Konjunkturbarometer des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin ging für das Jahr 2023 zunächst von einer wirtschaftlichen Erholung aus, revidierte dies aber in der Prognose für das 3. Quartal 2023. Als Grund für die schwache Konjunkturentwicklung nennt es die wenig dynamische Weltwirtschaft, die erschwerten Finanzierungsbedingungen durch weiter steigende Zinsen sowie die nur langsam sinkende Inflation.

Die Folgen der o. g. Entwicklungen treffen die Kommunen auf unterschiedliche Art und Weise.

Die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Unterbringung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen weiterhin stark belastet. Neben den aus der Ukraine geflüchteten Menschen ist aber auch eine Zunahme an Menschen aus anderen Ländern, die in Deutschland Asyl beantragen, zu verzeichnen.

Die im vergangenen Jahr prognostizierten explosionsartigen Preissteigerungen bei den Heizkosten als Bestandteil der Kosten der Unterkunft sind zwar nicht in der befürchteten Höhe eingetreten, dennoch liegt das Preisniveau auf einem Höchststand im Vergleich zu den Vorjahren.

Das steigende Zinsniveau wird sich im kommenden Haushaltsjahr insbesondere bei der Aufnahme neuer Kredite deutlich bemerkbar machen und stellt ein hohes Risiko für kommunale Haushalte dar.

Zukünftige Auswirkungen der o. a. Entwicklungen auf den Arbeitsmarkt bleiben zudem abzuwarten.

Die hohe Inflation schlug sich auch in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst und somit auf die Personalaufwendungen nieder. Die noch ausstehende, zu erwartende Besoldungserhöhung und die damit verbundenen Steigerungen bei der Versorgungsrückstellung werden eine weitere erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte mit sich bringen.

Des Weiteren wirkt sich das Auslaufen der Bilanzierungshilfen des NKF-CUIG relevant aus. Vom Haushaltsjahr 2024 an ist es nicht mehr möglich, Mehraufwendungen oder Mindererträge, die in Folge der Pandemie und des Krieges in der Ukraine entstanden sind, haushaltsrechtlich zu isolieren. Allein im Budget 50 | Soziales führt dies zu einer Belastung der Ergebnisrechnung von mehr als 7 Mio. €.

Es ist nicht erkennbar, wie die kommunalen Haushalte im ohnehin strukturell unterfinanzierten Kreis Unna, in dem den Bürger*innen und der Wirtschaft schon jetzt hohe Grund- und Gewerbesteuersätze zugemutet werden, diese Lasten tragen können. Finanzielle Hilfen von Land und Bund sind unabdingbar um die kommunale Handlungsfähigkeit weiter gewährleisten zu können.

1.2 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild:

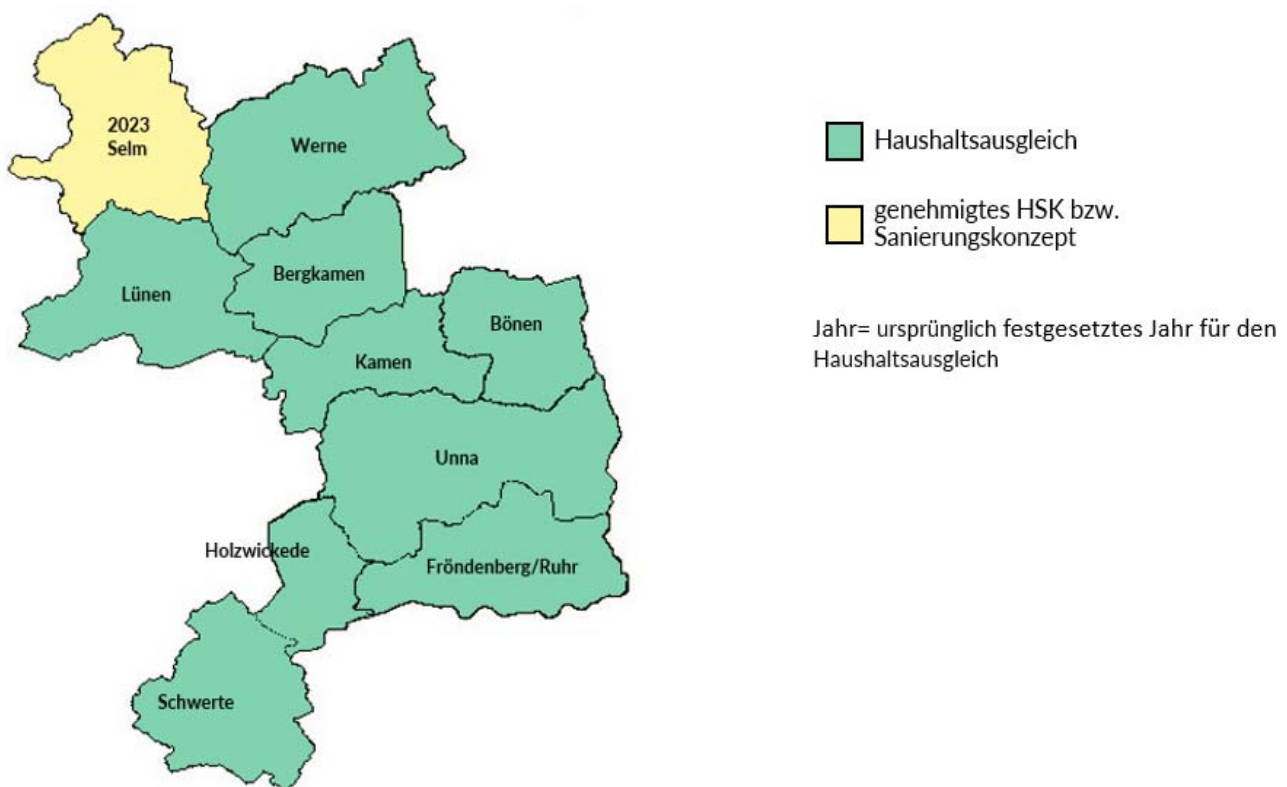
Die Städte **Bergkamen**, **Fröndenberg/Ruhr**, **Kamen**, **Unna**, **Werne** sowie die Gemeinden **Bönen** und **Holzwickede** können durchgängig (fiktiv) ausgeglichene Haushalte aufstellen.

Dies gilt auch für die Städte **Lünen** und **Schwerte**, die zudem den Abbau der eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen konnten. Auch die Stadt **Selm** konnte im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes den Haushaltsausgleich darstellen.

Die zugrundeliegenden Haushaltsplanungen kommen überwiegend jedoch nur durch die – ergebnisverbessernd wirkende – Isolierung der Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie und der Ukraine Krise zu stande. Diese gesetzlich vorgesehene Bilanzierungshilfe führt zu einer ins Positive verzerrten Darstellung der Haushaltssituation.

Insgesamt hat sich damit das aktuelle Bild der Haushaltssituation in den Städten und Gemeinden des Kreises Unna grundsätzlich verbessert, weil alle Kommunen im Kreis Unna (fiktiv) ausgeglichene Haushalte aufstellen konnten. Problematisch ist aber weiterhin eine hohe Verschuldung in den Kommunen. Ein Anstieg des Zinsniveaus wird die kommunalen Haushalte daher zusätzlich belasten. Ebenso werden steigende Energiepreise und steigende Baupreise die Städte und Gemeinden vor weitere Herausforderungen stellen. Auch die bisher isolierten Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine können aufgrund der ab 2026 aufwandswirksamen Abschreibungen den Ausgleich in den kommunalen Haushalten gefährden.

Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



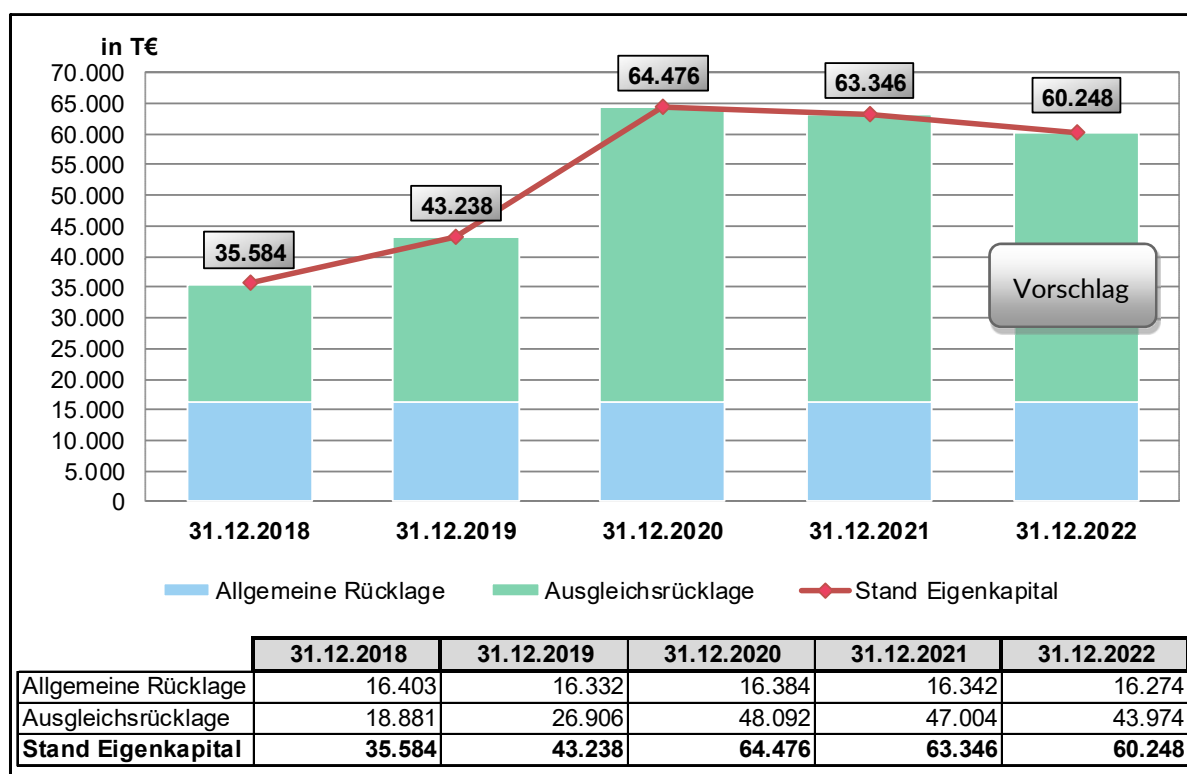
Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2024** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

1.3 Finanzsituation des Kreises Unna

1.3.1 Jahresabschluss 2022

Das **Haushaltsjahr 2022** schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von rd. **3,03 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung resultieren insbesondere aus Ertragsverbesserungen im Personalbudget (z. B. Erstattungen i. R. der Corona-Pandemie), Erstattungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine sowie der vom Kämmerer im laufenden Jahr ausgesprochenen Bewirtschaftungssperre.

Der Jahresabschluss befindet sich aktuell noch in der Prüfung. Der **Verwendungsvorschlag** für das Jahresergebnis 2022 wird vorsehen, den Jahresfehlbetrag gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen. Durch die Verarbeitung des Jahresergebnisses 2022 reduziert sich die Ausgleichsrücklage auf rd. 44,00 Mio. €. Auch die Allgemeine Rücklage reduziert sich durch unmittelbar verrechnete Erträge und Aufwendungen geringfügig auf nunmehr 16,27 Mio. €. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2022 in Höhe von rd. **60,25 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2018-2022

1.3.2 Haushaltsbewirtschaftung 2023

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag 31.05.2023 ergibt sich für den Kreis Unna eine Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplans. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte, stellt sich rechnerisch eine Verbesserung von rd. 1,55 Mio. € im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

Da die Haushaltsplanung 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 9,00 Mio. € vorsah und damit der aktuelle Haushalt nur fiktiv ausgeglichen ist, errechnet sich auf Basis der Prognose ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 7,45 Mio. €.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 wurden die sich aus der Corona-Pandemie sowie dem Krieg gegen die Ukraine ergebenden Belastungen für den Haushalt des Kreises Unna gemäß NKF-CUIG¹ berücksichtigt und die zu isolierenden Schäden innerhalb der Budgets geplant. Insgesamt wurde ein zu isolierender Schaden i. H. v. **19,4 Mio. €** geplant. Nach aktueller Hochrechnung wird nun mit einem Betrag i. H. v. rd. **10,3 Mio. €** gerechnet. Voraussichtlich sind somit rd. **9,1 Mio. €** weniger zu isolieren als ursprünglich erwartet.

2 Der Ergebnisplan 2024

Auch bei der Planung des Kreishaushaltes 2024 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2022 und der zu erwartenden Entwicklung im Jahr 2023 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass im Haushaltsjahr 2024 nur ein fiktiver Haushaltsausgleich dargestellt wird.

Dies bedeutet, dass die bestehende Ausgleichsrücklage (teilweise) für den fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt und eine entsprechende Entnahme in der Haushaltssatzung 2024 vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier die Position, den durch die meist positiven Jahresabschlüsse der Vorjahre entstandenen haushalterischen Gestaltungsspielraum für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage verwenden zu wollen.

Trotz des im Vergleich zu anderen Kreisen weiterhin relativ geringen Eigenkapitals und der aktuellen Prognose für den Jahresabschluss 2022 ist dieses Vorgehen zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen fachlich vertretbar und angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch geboten.

Wie bereits in den Vorjahren kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Kommunen zu haben. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen „Sprungeffekt“, der entstehen würde, wenn für die Planung der Haushalte ab dem Jahr 2025 keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass die aufgrund der Isolierungssachverhalte nach dem CUIG-NRW gebildete Bilanzierungshilfe ab dem Jahr 2026 über einen längstens 50 Jahre andauernden Zeitraum linear abzuschreiben oder (ggf. teilweise) gegen das Eigenkapital auszubuchen sein wird. Um diese und weitere, zu erwartende Belastungen (wie z.B. steigende Umlagen an den LWL) für die kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig tragbar darstellen zu können, ist das Vorhalten einer angemessenen Ausgleichsrücklage für die Folgejahre unabdingbar.

Für den fiktiven Haushaltsausgleich soll im Jahr 2024 gut ein Drittel des Bestandes der **Ausgleichsrücklage** eingesetzt werden. Eine **Entnahme von 13,5 Mio. €** wird im Entwurf eingeplant.

¹ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen.

2.1 Allgemeines zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) hatte zunächst **angekündigt**, die **Finanzausgleichsmasse** im GFG 2024 durch **Vorwegabzüge** für die Finanzierung einer **Altschuldenlösung**, eines **Investitionsprogrammes** für **Klimaschutz** und **Klimaanpassung** sowie für eine Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale zu **mindern**. Der verteilbaren Finanzmasse für die originären Zwecke des GFG wären damit 460 Mio. € entzogen worden. In den Folgejahren sollten die Vorwegabzüge für diese Zwecke noch deutlich um weitere 380 Mio. € angehoben werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben diesen Plan heftig kritisiert, und in ihrer Stellungnahme Folgendes ausgeführt:

*„...Vor allem wegen des **Fehlens einer hinreichenden finanziellen Beteiligung des Landes** und der **geplanten Vergemeinschaftung der Altschulden** widersprechen die Vorschläge der Landesregierung zur Refinanzierung der gemeinsamen Position der kommunalen Spitzenverbände. **Ohne substantiellen eigenen Beitrag zum Altschuldenabbau** wird das Land seiner aus der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen in den letzten Jahrzehnten erwachsenen Mitverantwortung für den Aufwuchs der Altschulden – insbesondere aufgrund der Senkung des Verbundsatzes – nicht gerecht.“*

Mit Kabinettschluss vom 22.08.2023 wurde dieses **Vorhaben** dann **zurückgenommen**. Ein Einstieg in die Altschuldenlösung soll zum Haushaltsjahr 2025 gefunden werden.

Es bleibt dabei, dass die mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2021 und 2022 **kreditierten Aufstockungsbeträge zur Bewältigung der Corona-Pandemie** in Höhe von insgesamt rd. 1,49 Mrd. € dem Landeshaushalt über eine Laufzeit von 50 Jahren wieder zugeführt werden sollen. Die **originäre Finanzausgleichsmasse** wird dafür **jährlich um rd. 30 Mio. €** erstmals mit dem GFG 2024 reduziert.

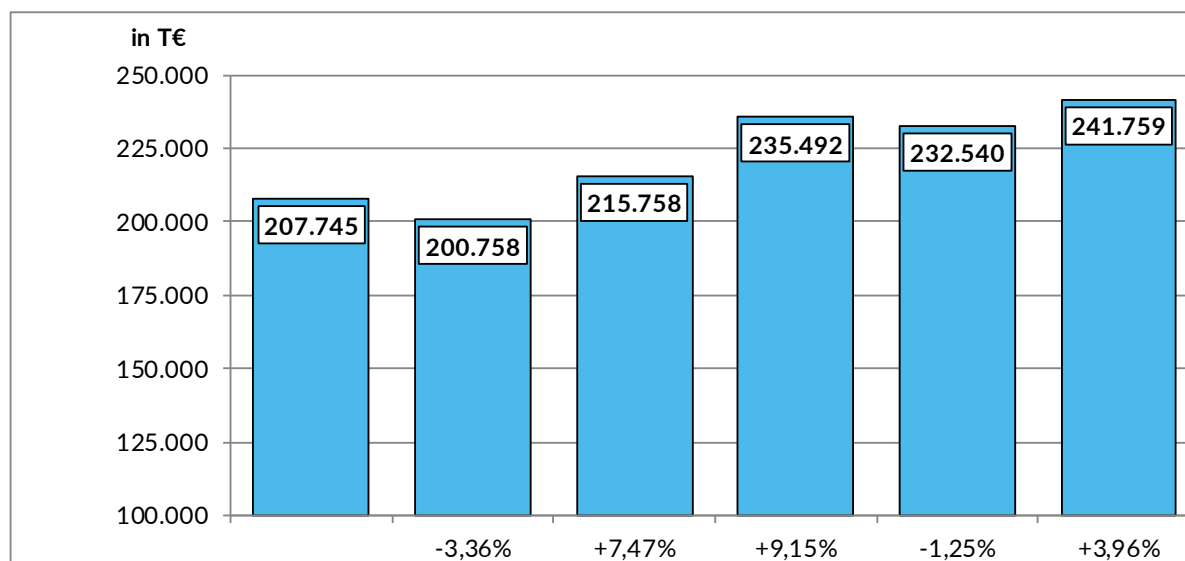
Am 22.08.2023 wurde die „Arbeitskreis-Rechnung“ des MHKBD NRW für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 (GFG 2024) zur Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen veröffentlicht. Die Berechnungen erfolgten auf Basis der Einnahmeerwartungen nach der Mai-Steuerschätzung für 2023 und sind insofern noch vorläufig, weil die im Rahmen des jährlichen GFG an die Kommunen auszuschüttende **Finanzausgleichsmasse** grundsätzlich von den tatsächlichen Steuereinnahmen in der Referenzperiode (01.10.2022 – 30.09.2023) abhängt.

Nach der Arbeitskreisrechnung steigt die verteilbare Finanzausgleichsmasse um rd. 139 Mio. € auf ein Volumen von 15,34 Mrd. €. Der Verbundsatz verbleibt weiterhin bei 23 v. H.

Bei der Entwicklung der Schlüsselzuweisungen ist von einer Steigerung um rd. 116,9 Mio. € (+ 0,91 v. H.) auf dann rd. 12,91 Mrd. € auszugehen. Für die Städte und Gemeinden im Kreis Unna ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr in Summe eine Steigerung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen um rd. 9,22 Mio. €, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind.

2.2 Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Kommunen

Die Entwicklung der Gemeinde-Schlüsselzuweisung seit 2019 stellt die nachfolgende Grafik dar:

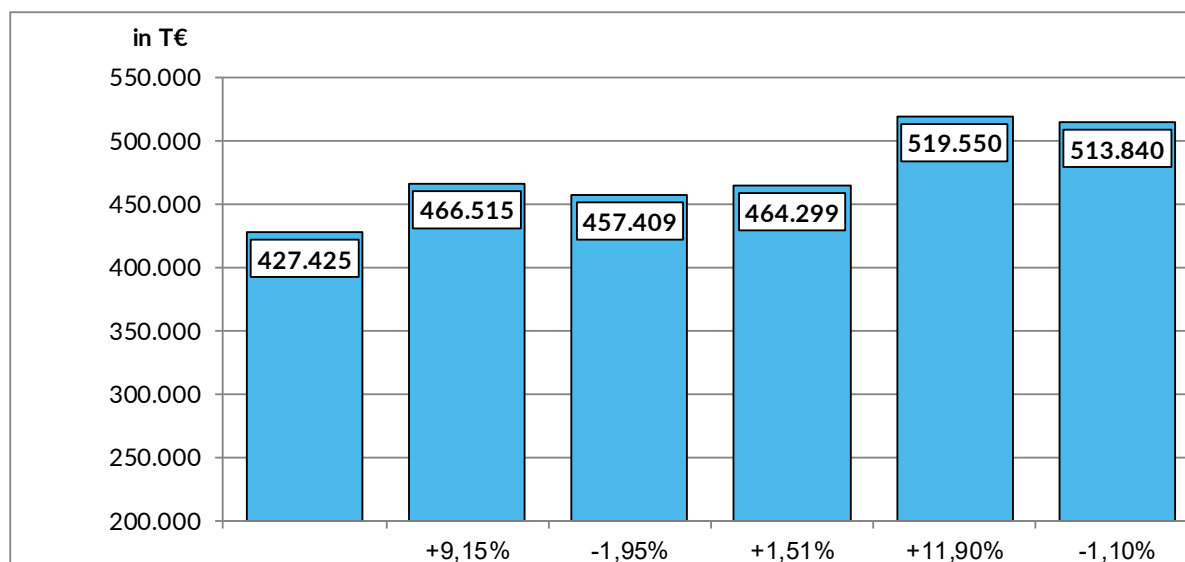


	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	207.745.406	200.758.116	215.758.096	235.491.753	232.540.364	241.758.651
Veränderung		-6.987.290	14.999.980	19.733.657	-2.951.389	9.218.287

2.3 Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen

Die Steuerkraft im Kreis Unna ist – nach einem hohen Anstieg im Vorjahr – in der zugrunde liegenden Referenzperiode² um rd. 1,10 v. H. leicht gesunken.

Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung in den Jahren 2019 bis 2024 auf Basis der Steuerkraftmesszahlen dar:

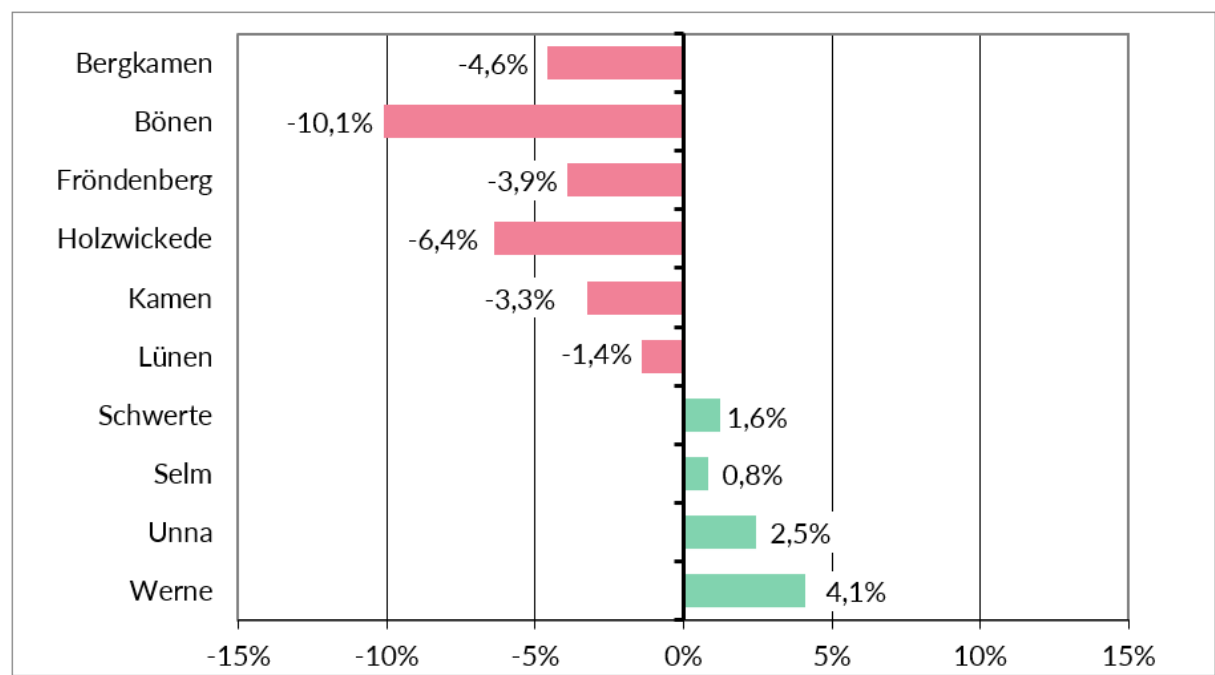


	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	427.425.242	466.515.009	457.408.889	464.299.227	519.550.497	513.839.503
Veränderung		39.089.767	-9.106.120	6.890.338	55.251.270	-5.710.994

² Referenzperiode vom 01.07.2022 bis 30.06.2023

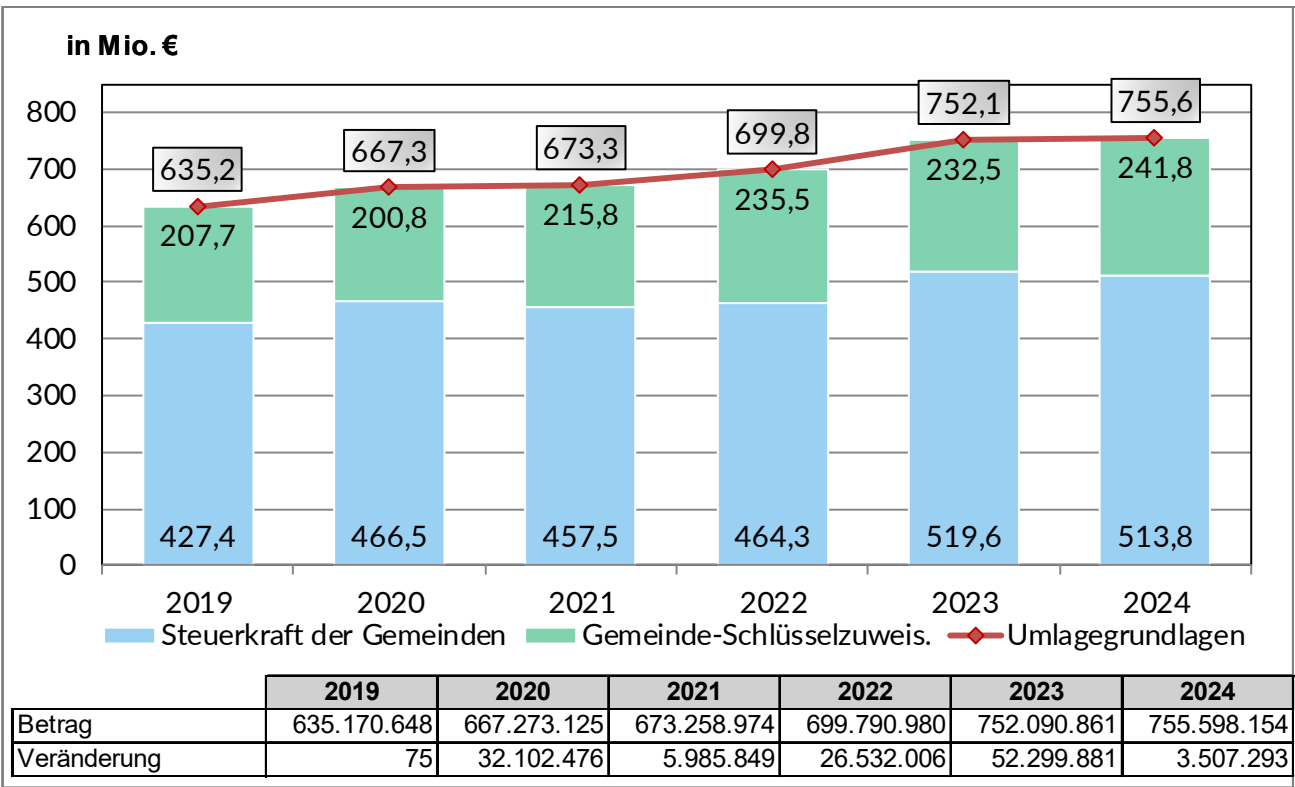
Ein Vergleich der Entwicklungen bezogen auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Unna zeigt deutlich, dass sich die Steuerkraft sehr unterschiedlich entwickelt hat.

Die nachstehende Grafik stellt die Daten der beiden Haushaltsjahre prozentual gegenüber:



Grafik: Vergleich Steuerkraftmesszahlen der Kommunen 2023 zu 2024

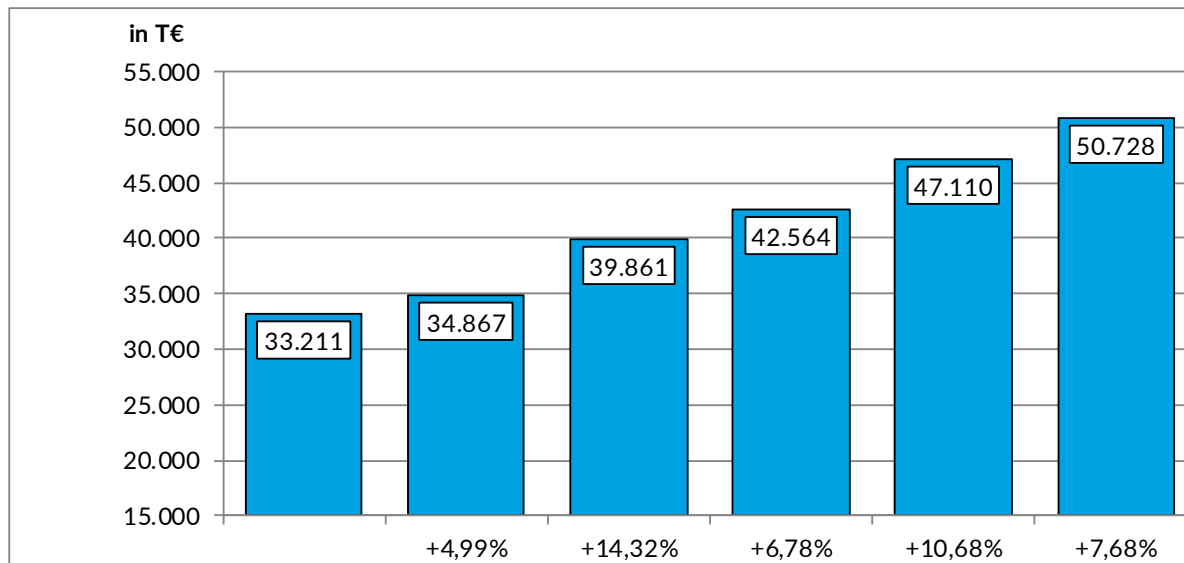
Die Umlagegrundlagen steigen um rd. **3,51Mio. €** auf rd.**755,60 Mio. €**. an; dies ist erneut der bisher höchste Betrag im Zeitreihenvergleich für den Kreis Unna.



Grafik: Vergleich Umlagegrundlagen

2.4 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Entsprechend der Arbeitskreis-Rechnung vom 22.08.2023 steigen die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis Unna im Vergleich zur Festsetzung des Vorjahres um rd. 3,62 Mio. € auf jetzt rd. 50,73 Mio. €. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung in einem Umfang von 7,68 %.



	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	33.210.786	34.866.863	39.860.555	42.563.790	47.109.927	50.728.296
Veränderung		1.656.077	4.993.692	2.703.235	4.546.137	3.618.369

Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

2.5 Landschaftsumlage / RVR-Umlage

Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** hat mit Schreiben vom 09.08.2023 die Benehmensherstellung mit seinen umlagepflichtigen Gebietskörperschaften eingeleitet.

Die Berechnungen des LWL sehen für das **Haushaltsjahr 2024** gegenüber dem Vorjahr eine **Erhöhung der Zahl-last der Landschaftsumlage um rd. 276 Mio. €** vor.

Der LWL ging bei seiner Planung davon aus, dass sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse wegen der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage schwach entwickeln wird. Ferner wurden auch durch die avisierten Eingriffe des Landes NRW im GFG 2024 durch beispielsweise den Abbau der Altschulden und weiterer Aspekte deutliche Einschnitte bei den Umlagegrundlagen und den Schlüsselzuweisungen erwartet.

Zum Stand der **Ausgleichsrücklage** informiert der LWL, dass diese in Folge eines besseren Rechnungsergebnisses im Jahr 2022 voraussichtlich nach erfolgter Verrechnung des Fehlbetrages 2022 einen Bestand von 90,0 Mio. € aufweisen wird. Für das aktuelle Haushaltsjahr wird derzeit ein positiver Jahresabschluss prognostiziert, sodass die Ausgleichsrücklage dann auf rd. 125 Mio. € (rund 3 % des Gesamtaufwands) anwachsen könnte.

Ursächlich für die erheblichen Abweichungen im Finanzbedarf und somit auch im Umlagebedarf des LWL gegenüber der Mittelfristplanung sind insbesondere

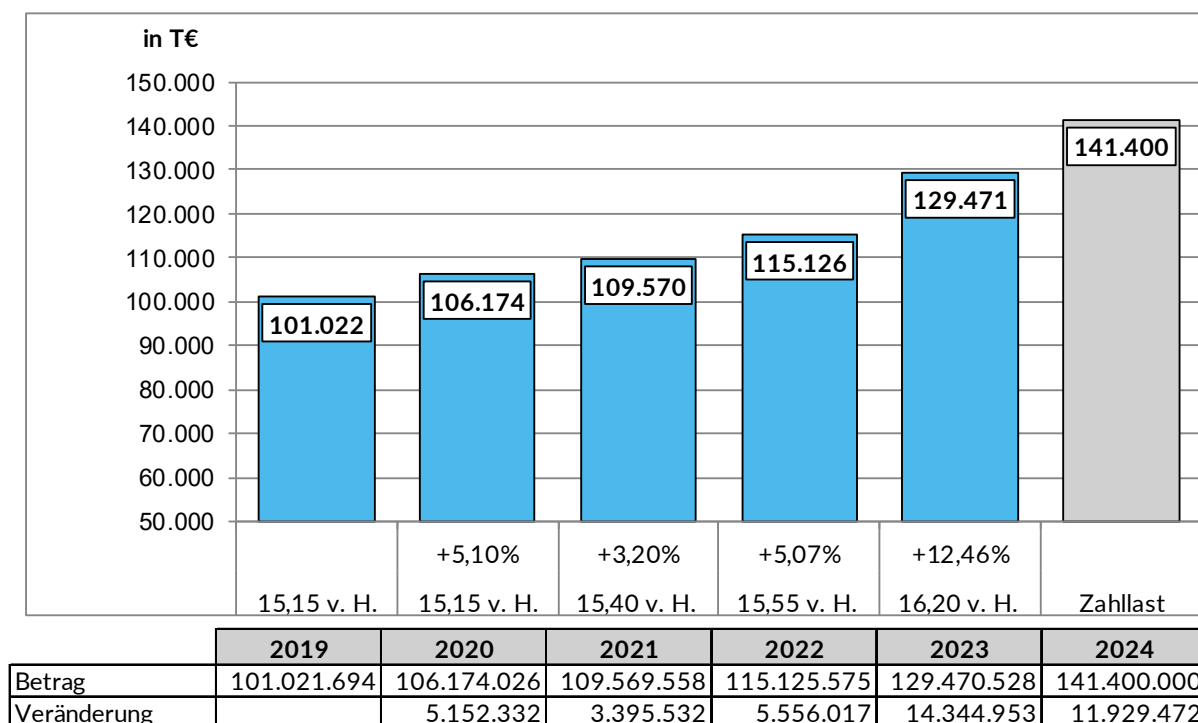
- Vorbelastung von rd. 57 Mio. € durch den Wegfall der Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG
- Mehraufwendungen für Personal und Versorgung durch historisch hohe Tarifabschlüsse

- die nach wie vor hohe Inflationsrate treibt die Kostenstruktur des LWL insbesondere in der Eingliederungshilfe merklich an
- Fallkosten-bedingte Effekte erhöhen zusätzlich den Umlagebedarf
- daneben prägen große Zukunftsfragen rund um die Themen gleichwertige Lebensverhältnisse, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Digitalisierung und Fachkräftesicherung die Haushaltsplanung des LWL.

Durch die mittlerweile vorliegende **Arbeitskreisrechnung** zum GFG 2024 ergibt sich, dass der LWL **12,3 Mio. mehr Schlüsselzuweisungen** erhält, als in seiner Kalkulation angenommen. Es wird erwartet, dass sich die Zahl-laststeigerung entsprechend reduziert.

Auf Basis des sich so ergebenden Finanzbedarfs errechnet sich für den Kreis Unna eine **Erhöhung der Zahllast um rd. 11,93 Mio. €** gegenüber der Planung im Vorjahr. Der sich errechnende **Ansatz von 141,40 Mio. €** stellt nach wie vor die größte Haushaltsposition im Ergebnisplan dar.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Landschaftsumlage seit 2019 entwickelt hat:



Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

Auch für die Verbandsumlage des **Regionalverbands Ruhr (RVR)** liegt ein Anschreiben vom 11.07.2023 zur Benachteiligung vor. Hieraus ergibt sich, dass **der Hebesatz** der Verbandsumlage für das **Haushaltsjahr 2024** mit 0,68 v. H. im Vergleich zum Vorjahr unverändert bleiben soll.

Der RVR geht im Jahr 2024 von einer Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 86,1 Mio. € aus. Dies stellt laut RVR Mehrerträge im Vergleich zum Planjahr 2023 in Höhe von 2,6 Mio. € dar.

Auf Basis der Festsetzung der Umlagegrundlagen für das Jahr 2023 und unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten 2023 bis 2026 hat der RVR eine Steigerungsrate für die Verbandsumlage i. H. v. 3,1 v. H. berechnet. Ausgehend von dieser Steigerungsrate würde sich der **Ansatz** des Kreises Unna im Jahr 2024 um rund 0,17 Mio. € auf **5,60 Mio. €** erhöhen.

2.6 Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“

Im Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** hat der Kreis Unna seine Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) am 01.01.2017 auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen. Seit dem 01.01.2021 sind auch die Anteile des Kreises Unna an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in die VBU eingelegt.

Mit der Übertragung der Anteile der VKU war u. a. ein **kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. anfänglich 630 T€ p. a.** verbunden. Aufgrund **steigender Gewinne** innerhalb der VBU beläuft sich dieser Effekt inzwischen auf **rd. 1.330 T€ p. a.**

Die VKU rechnet in ihrer 2023 erstellten Refinanzierungsplanung für das Jahr 2024 mit einem Verlust von rd. 14,9 Mio. € der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss letztlich aus dem Kreishaushalt getragen werden. Ertragsverbessernd wirken hier die Erstattungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung zu leisten haben.

2.7 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“

Das Budget 50 „Arbeit und Soziales“ ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein **Zuschussbedarf** von insgesamt rd. **123,06 Mio. €** erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine **Verschlechterung** von rd. **17,02 Mio. €** bedeutet.

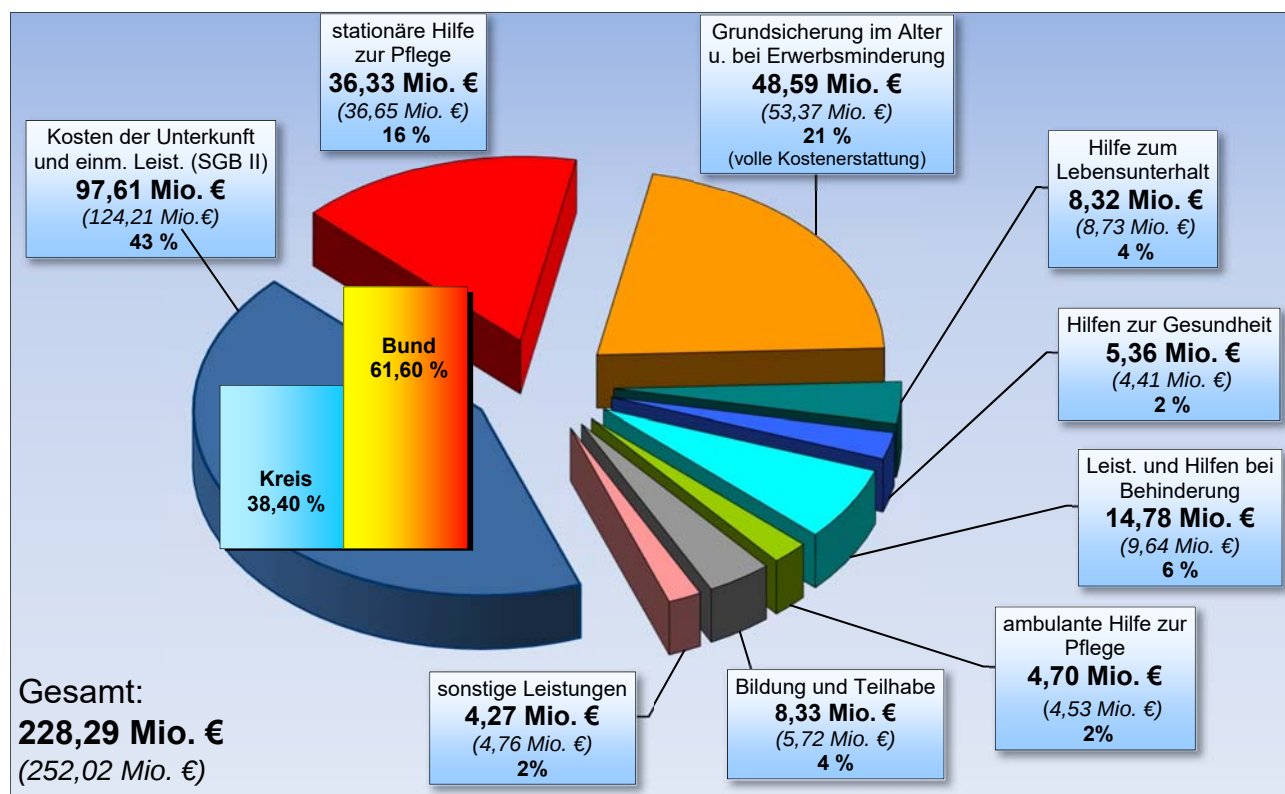
Diese Verschlechterung steht maßgeblich im Zusammenhang mit dem Wegfall der vorgeschriebenen Isolierung von Belastungen des Haushaltes durch den Krieg gegen die Ukraine nach dem NKF-CUIG. Im Budget 50 wurden aus diesem Grund für das Jahr 2023 Aufwandssteigerungen in Höhe von 46,2 Mio.€ geplant und eine Nettobelastung in Höhe von rd. 17 Mio. € zur Isolierung als kriegsbedingter Schaden aus der Ergebnisrechnung herausgerechnet.

Auch wenn die tatsächlichen Aufwandssteigerungen durch den Ukraine-Krieg nicht so drastisch ausfallen wie erwartet, ergibt sich dennoch allein im Budget 50 eine Verschlechterung der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von **7,4 Mio. €** durch den Wegfall der **Isolierungspflicht**.

Weitere große Aufwandssteigerungen ergeben sich bei den Leistungen und **Hilfen bei Behinderung** (5,4 Mio. €) und im Bereich **Bildung- und Teilhabe** (2,6 Mio.€)

Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2024 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **228,29 Mio. €** (Vorjahr: 252,02 Mio. €). Dies bedeutet einen Rückgang von 9,42 v. H, der maßgeblich auf den nicht so starken Anstieg der Aufwandssteigerung durch den Ukraine-Krieg zurückgeht.

Die folgende Grafik stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres aufgeführt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

2.7.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege eine marginale Verbesserung.

Insbesondere durch die Gewährung erhöhter Leistungen durch die Pflegekassen können ab dem 01.01.2024, die bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Pflegesatzanpassungen (Tarifanlehnung) aufgefangen werden.

Mit insgesamt rd. **36,33 Mio. €** liegt der Planansatz 2024 um rd. **0,32 Mio. €** (rd. -0,87 v. H.) niedriger als der Ansatz für das Jahr 2023.

2.7.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit Jahren ist bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Zuwachs an Hilfeempfängern festzustellen. Für das Planjahr 2024 wirken sich insbesondere die nicht eingetretenen Energiepreisteigerungen aus.

Insgesamt ergibt sich somit eine Verminderung der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2024 um rd. **4,78 Mio. €** (rd. - 8,95 v. H.) im Vergleich zum Vorjahr auf rd. **48,59 Mio. €**.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen, **in voller Höhe** vom Bund getragen werden.

2.7.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

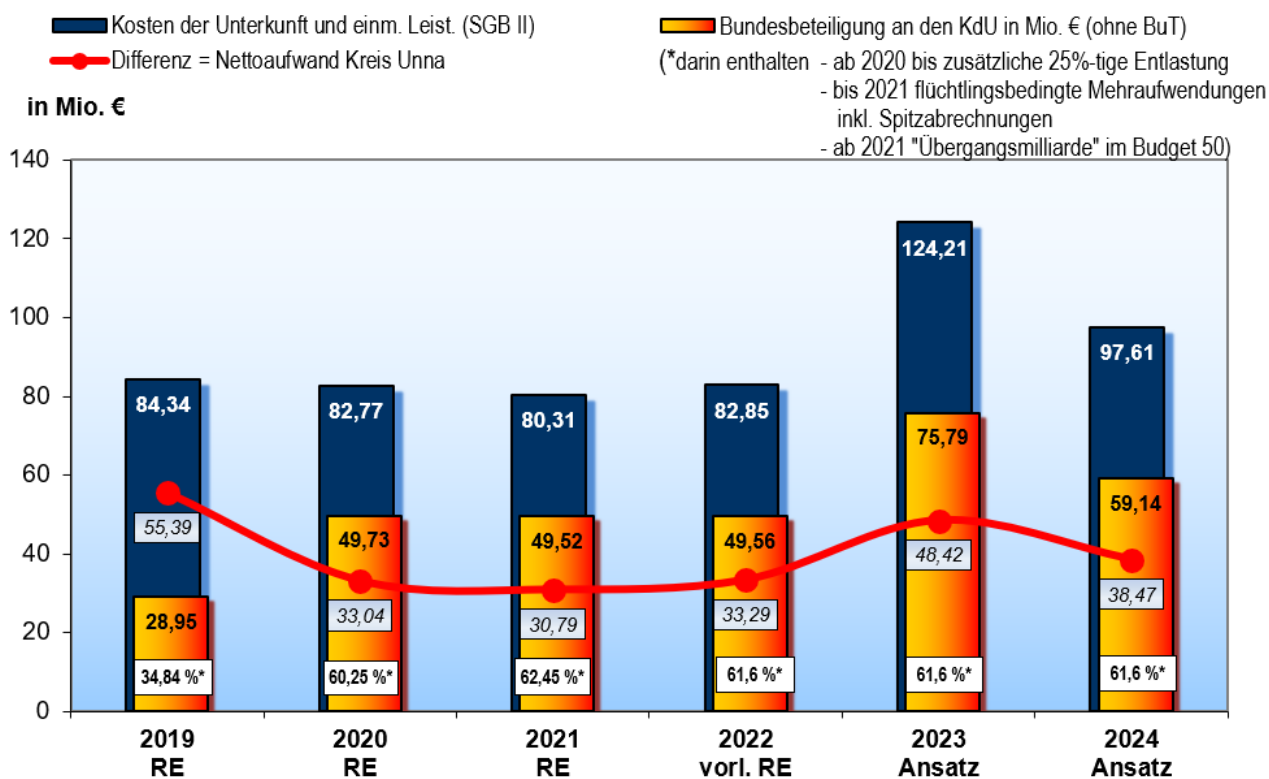
Im Bereich der Leistungen und Hilfen bei Behinderungen (insbesondere bei den Schulbegleitern) ergeben sich durch hohe Tarifsteigerungen (7 %) bei den Leistungsanbietern Verschlechterungen, die zu einer Erhöhung des Haushaltsansatzes 2024 in Höhe von rd. **5,14 Mio. €** (rd. + 53,30 v. H.) gegenüber dem Vorjahr führen.

Insgesamt sind für diese Hilfeart rd. **14,78 Mio. €** eingeplant.

2.7.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Der Planansatz 2024 wurde aus der bisherigen Hochrechnung für das Jahresergebnis 2023 zuzüglich einer Steigerungsrate von 2 % abgeleitet. Hierbei wurden alle bestehenden Bedarfsgemeinschaften von Schutzsuchenden aus der Ukraine berücksichtigt.

So ergibt sich ein Gesamtansatz für die Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) in Höhe von **97,61 Mio. €**.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Hinsichtlich der **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Unterkunft wird für das Haushaltsjahr 2024 ein Ansatz in Höhe von insgesamt rd. **59,14 Mio. €** eingeplant.

Insgesamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 (exkl. der BuT-Beteiligung) ein Beteiligungssatz i. H. v. 61,6 % an den Kosten der Unterkunft.

Somit ergibt sich voraussichtlich ein **Nettoaufwand i. H. v. 38,47 Mio. €** für das Jahr 2024.

2.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der zu erwartenden **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten den Kreishaushalt im Saldo mit insgesamt rd. **11,8 Mio. €** zusätzlich.

Für den **Stellenplanentwurf 2024** sind, wie in den vergangenen Jahren auch, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- **Tarifbeschäftigte:** Im Bereich der Tarifbeschäftigten wurden entsprechend dem diesjährigen TVöD-Tarifabschluss für 2024 folgende Erhöhungsparameter berücksichtigt:
 1. für die Monate Januar und Februar 2024 ein „Inflationsausgleichsgeld“ i. H. v. 220 € je Vollzeit-Tarifbeschäftigten (Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig)
 2. ab März 2024 ein Festbetrag je Vollzeit-Tarifbeschäftigten i. H. v. 200 € zzgl. 5,5 % (mindestens 340 €)
- **Beamte:** Für die Beamtenbesoldung wurde vor dem Hintergrund des aktuellen Tarifabschlusses eine fiktive Erhöhung von 5,0 v. H. zum 01.01.2024 eingeplant.
- Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen:** Anpassung der Rückstellungen auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung.
- Die Stellen im Bereich der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** und der **Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)** führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. 0,8 Mio. € auf dann **7,6 Mio. €**. Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Planung Kreisverwaltung	2023	2024	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	90,8	102,9	-12,1
Versorgungsaufwendungen	11,1	12,3	-1,2
Erträge	-12,1	-13,3	1,5
Gesamt	89,8	101,6	-11,8

- Beim **Jobcenter** führt die Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr sowohl im Aufwand als auch im korrespondierenden Ertrag zu keiner Veränderung.

Planung Jobcenter	2023	2024	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	16,0	16,0	0,0
Erträge	-16,0	-16,0	0,0
Gesamt	0,0	0,0	0,0

2.9 Grobrechnung der Veränderungen

Aufgrund der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2023 zu 2024** eine Verschlechterung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **-39,9 Mio. €**. Hierin ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von **13,5 Mio. €** enthalten.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio. €	
wesentliche Unterschiede Planung 2024 zu 2023		
1. Vom Kreis nicht zu beeinflussende Faktoren:	Verbesserung	Verschlechterung
Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben	0,8	
Umlagen für LWL und RVR		-12,3
höhere Personal- und Versorgungsaufwendungen aufgrund Tarifabschluss (saldiert mit Erträgen)		-11,8
Wegfall Isoslierungspflicht nach CUIG (Soziales = 7,4 Mio. € Gebäudeaufwand = 1,8 Mio. €)		-9,2
höhere Schlüsselzuweisungen	3,6	
Budget 40 - Digitalpakt läuft aus		-1,4
Budget 50 Saldo (ohne Mehraufwand aus Personal u. Wegall der Isolierungsmöglichkeit)		-9,6
Zwischensumme	4,4	-44,3
Zwischensaldo	-39,9	

2. Sonstige Veränderungen:	Verbesserung	Verschlechterung
Budget 40 - Aufwand f. Sach- u. Dienstleistungen insbesondere Schülerberförderungskosten (- 620 T€)		-1,1
Budget 38 - Mehraufwand (ohne Personalaufwand u. Abschreibungen)		-0,5
steigender Bauunterhaltungsaufwand		-1,5
höhere aktivierbare Eigenleistungen	0,4	
Veränderung Abschreibungen und Auflösung Sonderposten (Saldo)		-0,9
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen (Saldo)		-1,9
Einsparvorgabe des Kämmers	1,0	
Zwischensumme	1,4	-5,9
Zwischensaldo	-4,5	
Erhöhung der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 9,0 Mio. € auf 13,5 Mio. €	4,5	
Sonstige Veränderungen (Zwischensaldo)	0,0	
Saldo gesamt	-39,9	
3. Entwicklung geplante Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage	Stand	geplante Inanspruchnahme
Jahr 2021	47,0	-10,5
Jahr 2022**	44,0	-20,0*
Jahr 2023**	35,0	-9,0

*Sondereffekt KDU-Erstattung 2021

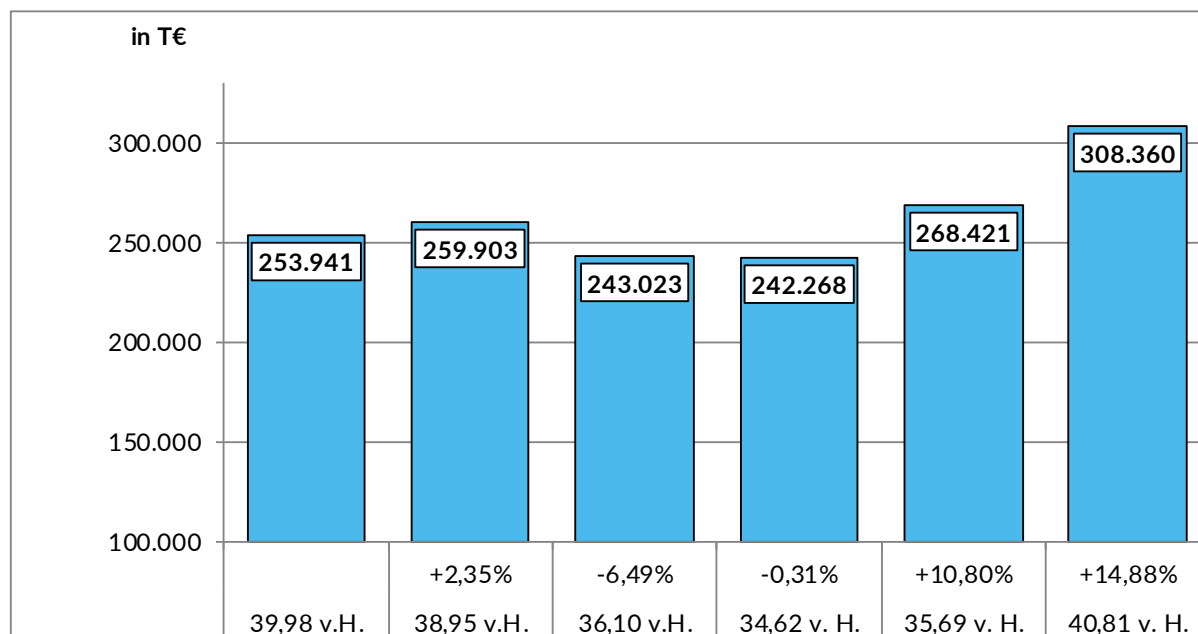
**Prognose

Tabelle: Grobrechnung

2.10 Festsetzung der Kreisumlagen

2.10.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der **Hebesatz** der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 35,69 v. H. um + 5,12 v. H. auf **40,81 v. H.** angehoben werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 268,42 Mio. € (endgültige Festsetzung nach Beschluss des GFG 2023) um rd. **39,94 Mio. €** auf rd. **308,36 Mio. €**.



	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	253.941.225	259.902.882	243.022.880	242.267.637	268.421.228	308.359.607
Veränderung		5.961.657	-16.880.002	-755.243	26.153.591	39.938.379

Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

Für die Städte und Gemeinden errechnet sich unter den in Ziffer 2.2 dargestellten Annahmen folgende Verteilung:

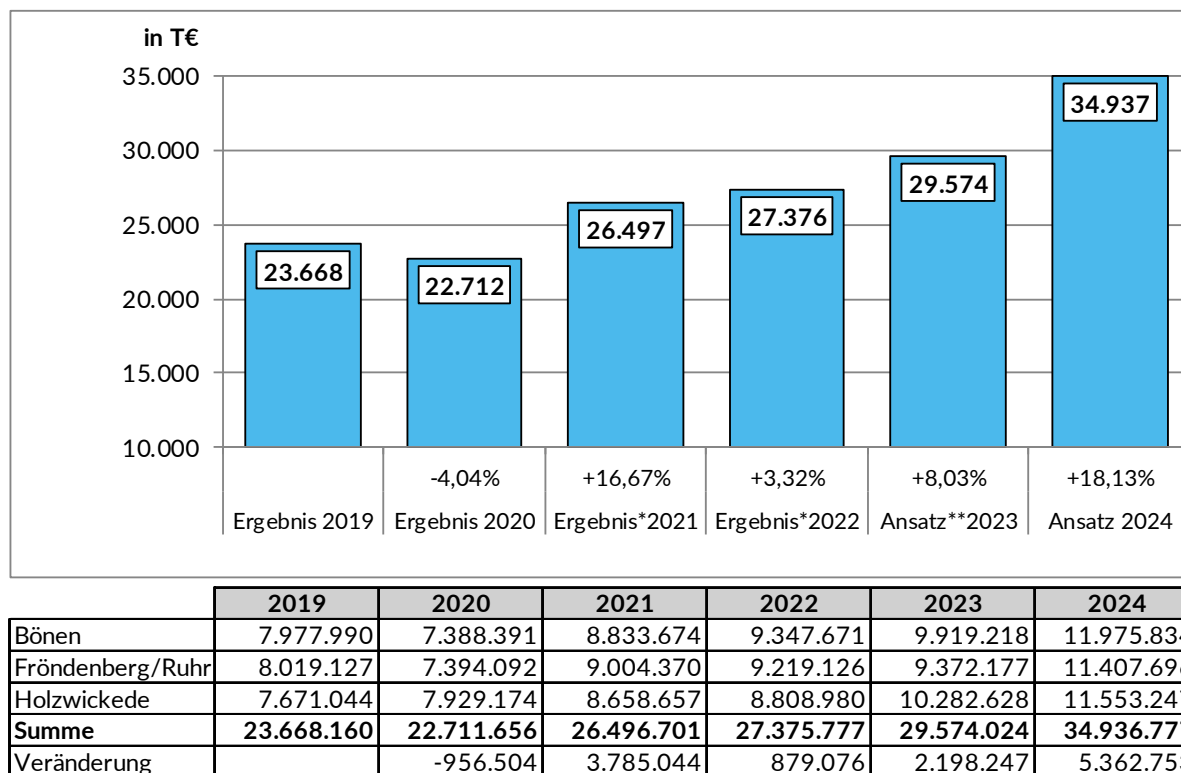
Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2023 - 2024						
Stadt/ Gemeinde	Umlage- grundlage 2023	Kreisumlage 35,69 v.H.	Umlage- grundlage 2024	Kreisumlage 40,81 v.H.	Anteil Kreisumlage in 2024	Differenz 2023 - 2024
Bergkamen	93.709.413	33.444.890	92.094.781	37.583.880 €	12,19%	4.138.991 €
Bönen	34.186.518	12.201.168	34.395.081	14.036.632 €	4,55%	1.835.464 €
Fröndenberg/Ruhr	32.301.145	11.528.279	32.763.366	13.370.730 €	4,34%	1.842.451 €
Holzwickede	35.439.009	12.648.182	33.181.393	13.541.327 €	4,39%	893.144 €
Kamen	79.566.253	28.397.196	79.971.488	32.636.364 €	10,58%	4.239.169 €
Lünen	184.408.131	65.815.262	184.169.172	75.159.439 €	24,37%	9.344.177 €
Schwerte	82.772.717	29.541.583	83.984.902	34.274.238 €	11,12%	4.732.655 €
Selm	44.101.509	15.739.829	44.232.227	18.051.172 €	5,85%	2.311.343 €
Unna	115.059.459	41.064.721	119.577.261	48.799.480 €	15,83%	7.734.759 €
Werne	50.546.707	18.040.120	51.228.482	20.906.344 €	6,78%	2.866.224 €
Summe	752.090.861	268.421.228 €	755.598.154	308.359.607 €	100,00%	39.938.378 €

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2023/2024; 2023 zeigt den festgesetzten Umlagebetrag

2.10.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Auch für die Differenzierte Kreisumlage ergibt sich eine drastische Erhöhung der Zahllast. Für die drei betroffenen Kommunen steigt die Umlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** nach aktuellem Stand von bisher rd. 29,57 Mio. € um rd. **5,36 Mio. €** auf insgesamt rd. **34,94 Mio. €** an.

Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



* inkl. außerordentlichem Ertrag aufgrund Corona-Schäden.

**Hier ist der endgültig festgestellte Kreisumlagebetrag aufgeführt. || Grafik: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

Ein wesentlicher Grund für die enormen Steigerungen in der Ergebnisrechnung des FB 51 | Familie und Jugend ist die Entgelterhöhung für die bei Trägern der Jugendhilfe angestellten Fachkräfte.

Um konkurrenzfähig zum öffentlichen Dienst zu bleiben und dem Fachkräftemangel vorzubeugen, erhöhten die Träger Entgelte um bis zu 15 %.

Im Bereich der **Hilfe zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfeleistungen** kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Planansätze i. H. v. insgesamt **2,39 Mio. €**.

Hiervon entfallen **1,66 Mio. €** auf die Eingliederungshilfeleistungen und **0,73 Mio. €** auf die Hilfe zur Erziehung.

Bereits in der Budgetberichterstattung des laufenden Jahres wird ersichtlich, dass der Planansatz für die Eingliederungshilfe überschritten wird. Dies liegt sowohl an der v. g. Tarifsteigerung als auch an einem Anstieg von Fallzahlen.

Das Projekt SchuBIKU – Schulbegleitung im Kreis Unna - das zum Ziel hat, Schulbegleiterpools zu bilden, wird künftig weiter ausgebaut, um den steigenden Kosten entgegenzuwirken. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ein Teil der Anträge auf kostenintensive Einzelfallhilfe weiterhin positiv zu bescheiden ist.

Die Steigerungen bei den Hilfen zur Erziehung begründen sich mit grundsätzlichen Fallzahlen- und Kostensteigerungen auch durch erforderliche intensive sozialpädagogische Einzelmaßnahmen.

Im Rahmen der **Kindertagesbetreuung** entsteht durch den fortgeführten Ausbau von Betreuungsplätzen eine Budgetverschlechterung und im Saldo ein **Netto-Mehraufwand i. H. v. 2,03 Mio. €**.

Aufgrund des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst werden sich die Betriebskostenzuschüsse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Finanzierungssystematik um 11% erhöhen. Darüber hinaus ist die Einrichtung von 4 zusätzlichen Gruppen für das Kita-Jahr 2023/2024 erforderlich. Daneben wirken sich Studensatzsteigerungen in der Tagespflege aus.

Zudem wirken sich die Tarifsteigerungen für das Personal im Fachbereich Familie und Jugend umlagesteigernd aus.

3 Der Finanzplan 2024

3.1 Investitionstätigkeit

Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 weisen ein Gesamtvolumen von rd. **40,65 Mio. €** auf. Dem stehen Einzahlungen aus Zuwendungen³ für investive Maßnahmen in Höhe von rd. **15,93 Mio. €** gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristig geplanter und teilweise bereits begonnener **Straßenbaumaßnahmen** sowie im Bereich der **Bildungsinfrastruktur**. Folgende Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2024 im Einzelnen aufzuführen:

➤ K19 Selmer Landstraße, Werne	6,97 Mio. €
➤ K2 Neue Nordkirchener Straße Radwegebau	2,92 Mio. €
➤ K8 Abschnitt 20 Vollausbau mit Rad- u. Gehweg	1,37 Mio. €
➤ K8 Övelgönne/Penningrode, Werne	0,96 Mio. €
➤ Sanierung/Anbau Karl-Brauckmann-Schule, Holzwickede	1,00 Mio. €
➤ Neubau Förderschule, Lünen	0,30 Mio. €
➤ Umbau Ökostation Bergkamen	2,70 Mio. €

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von rd. 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres **2024** für die einzelnen Budgets ab:

Budget		Investitionen	
		über 50.000	unter 50.000
		€	
01	Zentrale Verwaltung	9.733.400	199.100
33	Zentrale Ausländerbehörde und Erstaufnahmeeinrichtung	301.200	24.500
35	Zuwanderung und Integration	0	16.000
36	Straßenverkehr	150.000	0
38	Bevölkerungsschutz	3.405.500	287.100
39	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	200.000	0
40	Schulen und Bildung	2.602.680	59.260
50	Arbeit und Soziales	0	11.000
51	Familie und Jugend	3.504.291	24.500
53	Gesundheit	0	12.700
60	Bauen und Planen	17.311.190	30.000
62	Geoinformation und Kataster	0	51.000
69	Mobilität, Natur und Umwelt	3.440.000	28.800
Investitionen		40.648.261	743.960
Zuwendungen		15.927.462	29.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		41.392.221	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		15.956.962	
Saldo aus Investitionstätigkeit		25.435.259	

³ Die Fördermaßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden nicht im Teilfinanzplan Teil A und B aufgeführt, sondern bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Finanzplan, Position Nr.33), da die Förderung über eine Kreditaufnahme bei der NRW.Bank erfolgt.

3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (**KInvFG**) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf zwei Kapitel mit folgenden Förderzielen:

Kapitel 1: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Der Kreis Unna erhält aus diesem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **3,81 Mio. €**.

Kapitel 2: Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und, in engen Grenzen, Neubau von Schulgebäuden. Für den Kreis Unna stehen aus dem Kapitel 2 Fördermittel in Höhe von rd. **4,24 Mio. €** zur Verfügung.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes „**Gute Schule 2020**“ seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. **7,40 Mio. €** zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. **1,85 Mio. € pro Jahr**. Der Kreis Unna hat die ihm zur Verfügung stehende Fördersumme bereits vollumfänglich abgerufen.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	„Gute Schule 2020“
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,82 Mio. €		
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,99 Mio. €		
Karl-Brauckmann-Schule – Energetische Sanierung		2,64 Mio. €	
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Erneuerung Innenausstattung		0,39 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Neubau Außensportanlage		0,21 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Sanierung Außentoiletten		0,29 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Außenanlagen und Garagen		0,36 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Überdachung		0,16 Mio. €	
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Wegeverbindungen		0,19 Mio. €	
Kreissporthalle II Unna – Neubau			3,70 Mio. €
Jakob-Muth-Schule (ehem. Förderzentrum) – Neubau			3,70 Mio. €
Summe	3,81 Mio. €	4,24 Mio. €	7,40 Mio. €

Tabelle: Geplanter Einsatz der Investitionsfördermittel

4 Schlussbemerkungen

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **12.10.2023** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024** aufzustellen und diesen am **07.11.2023** in den Kreistag einzubringen.

Die **Verabschiedung** der Haushaltssatzung 2024 ist für den **12.12.2023** vorgesehen.

